

Vereinfachter Spendennachweis nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b EStDV

Kreisverband Düsseldorf e.V.
Hubertusstr. 3, 40219 Düsseldorf
Tel.: 0211-17399481
www.kreuzbund-duesseldorf.de
buero@kreuzbund-duesseldorf.de
Büro: Mo bis Fr 10-14 Uhr

Der Kreuzbund Kreisverband Düsseldorf e.V. ist eine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft und wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des **Finanzamtes Düsseldorf-Mitte, Steuernummer: 133/5908/0952 vom 03.11.2017** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Zuwendungen werden nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO verwendet.

Wenn Sie den Kreuzbund Kreisverband Düsseldorf e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es reicht aus, wenn Sie diesen Nachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts (Kontoauszug) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

Bei der Zuwendung handelt es sich um

- eine Spende
- einen Mitgliedsbeitrag

Der Kreuzbund ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO i.V.m. § 10b Abs. 1 S. 8 EStG).

Düsseldorf,

Kreuzbund Kreisverband Düsseldorf e.V.

Wichtiger Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 Abs. AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bescheides zurückliegt.